

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 37/07 B

L 1 U 1014/04 (LSG Baden-Württemberg)
S 7 U 2560/02 (SG Heilbronn)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Juli 2007 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 11. Dezember 2006 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Der Kläger stützt seine Beschwerde auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Diese Voraussetzungen sind für keine der erhobenen Rügen in der Beschwerdebegründung dargelegt worden.
- 3 Der Kläger rügt, das Urteil des LSG beruhe auf einem "Verstoß gegen § 106 i.V.m. § 153 SGG" soweit es unterstelle, dass das Ende der unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit am 14. Juni 1996 zwischen des Beteiligten feststehe. Er führt weiter aus, dass er mit seiner Klage deutlich gemacht habe, dass ihm weitere Ansprüche aufgrund seines Arbeitunfalls zugestanden hätten und das LSG den Streitgegenstand nicht habe derart begrenzen dürfen. Vielmehr hätte das LSG "ggf. gem. § 106 SGG darauf hinwirken müssen, dass dies auch in der Antragstellung klar zu Ausdruck" komme - so der Kläger wörtlich. Diesem Vorbringen des Klägers ist nicht zu entnehmen, welchen konkreten Verfahrensmangel des LSG er rügen will, sodass es an der Bezeichnung eines Verfahrensfehlers iS des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG mangelt. Die bloße Bezugnahme auf § 106 SGG genügt angesichts dessen Umfangs nicht, ebenso wenig der Hinweis auf die Pflicht des Gerichts nach dessen Absatz 1 auf sachdienliche Anträge hinzuwirken, zumal der Kläger selbst nur ein "ggf" bestehendes Erfordernis zu einem entsprechenden Hinwirken des LSG anführt und er während des gesamten Gerichtsverfahrens anwaltlich vertreten war.
- 4 In seiner zweiten Rüge trägt der Kläger vor, das LSG habe gegen § 128 Abs 1 Satz 2 und Abs 2 SGG verstoßen, es habe entgegen der Stellungnahme von Prof. Dr. H. und entgegen ärztlichen Gutachten relevante Unfallfolgen ab dem 15. Juni 1996 verneint. Im Weiteren setzt der Kläger sich mit der Beweiswürdigung des LSG auseinander und fragt, ob es überhaupt befugt sei, eine derart weitgehende eigene Beweiswürdigung vorzunehmen, auch habe es seiner Entscheidung nicht den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand zugrunde gelegt.



Mit diesem Vorbringen wird kein Verfahrensmangel, der zu einer Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 2 SGG, der die Urteilsbegründung zum Gegenstand hat, oder des § 128 Abs 2 SGG, nach dem das Urteil nur auf Tatsachen und Beweisergebnisse gestützt werden darf, zu denen sich die Beteiligten äußern konnten, bezeichnet. Es handelt sich vielmehr um eine Rüge der Beweiswürdigung des LSG, auf die die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nicht in zulässiger Weise gestützt werden kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).

- 5 Hinsichtlich der in diesem Zusammenhang ebenfalls erhobenen Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs (Art 103 Abs 1 des Grundgesetzes <GG>, § 62 SGG sowie als Konkretisierung § 128 Abs 2 SGG) fehlt es an den entsprechenden nachvollziehbaren Darlegungen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) und des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) soll der Anspruch auf rechtliches Gehör verhindern, dass die Beteiligten durch eine Entscheidung überrascht werden, die auf Rechtsauffassungen, Tatsachen oder Beweisergebnissen beruht, zu denen sie sich nicht äußern konnten (vgl BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1 mwN; BVerfGE 84, 188, 190), und sicherstellen, dass ihr Vorbringen vom Gericht in seine Erwägungen miteinbezogen wird (BVerfGE 22, 267, 274; 96, 205, 216 f). Bezogen auf die vorliegend ggf in Betracht kommende, vom Kläger nur angedeutete erste Alternative hat der Kläger aber nicht dargelegt, auf welche eigene Fachkunde das Gericht seine Entscheidung inwiefern gestützt habe, die es den Beteiligten vor der Entscheidung nicht zur Kenntnis gebracht habe.
- 6 Dass insbesondere gegenüber rechtskundig vertretenen Beteiligten wie dem Kläger weder eine allgemeine Aufklärungspflicht des Gerichts über die Rechtslage noch die Pflicht besteht, bei der Erörterung der Sach- und Rechtslage bereits die endgültige Beweiswürdigung darzulegen, entspricht der ständigen in Übereinstimmung mit dem BVerfG stehenden Rechtsprechung des BSG (vgl etwa BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1; vgl BVerfGE 84, 188, 190).
- 7 Unter drittens rügt der Kläger ohne weitere Konkretisierung einen "Verstoß gegen §§ 118, 103 SGG i.V.m. § 286 ZPO". Nach diesen Vorschriften müsse das Gericht Beweis erheben, soweit es nicht um gerichtkundige oder unstreitige Tatsachen gehe. Zur weiteren Begründung verweist er auf das Unfallgeschehen, erörtert die Schwere des Unfalls und die Notwendigkeit eines technischen Sachverständigengutachtens. Schließlich bezieht er sich auf seinen in der mündlichen Verhandlung gestellten Antrag, "hilfsweise die Einholung eines HNO-ärztlichen und eines technisch-biomechanischen Unfallgutachtens einzuholen", die Zielrichtung beider Anträge sei aufgrund seines Schriftsatzes vom 1. Dezember 2006 bestens bekannt gewesen.
- 8 Dieses Vorbringen des Klägers kann, wenn es überhaupt als hinreichend konkretisierte Rüge angesehen werden kann, nur als Rüge eines Verfahrensmangel wegen einer Verletzung der Aufklärungspflicht des LSG nach § 103 SGG verstanden werden. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG kann auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) eine



Rüge aber nur gestützt werden, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Ohne hinreichende Begründung iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG bedeutet, dass die Revision zuzulassen ist, wenn das LSG sich hätte gedrängt fühlen müssen, den beantragten Beweis zu erheben (BSG SozR 1500 § 160 Nr 5). Zur Begründung eines solchen Verfahrensfehlers ist die schlüssige Darlegung des Klägers erforderlich, inwiefern nach den dem LSG vorliegenden Beweismitteln Fragen zum tatsächlichen und medizinischen Sachverhalt aus der rechtlichen Sicht des LSG erkennbar offen geblieben sind und damit zu einer weiteren Aufklärung des Sachverhalts zwingende Veranlassung bestanden hat (BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN).

- 9 Dass das LSG sich aus seiner - des LSG - Sicht zu der Einholung der genannten Gutachten hätte gedrängt sehen müssen, ist der Beschwerdebegründung des Klägers jedoch nicht zu entnehmen. Er führt nur aus, warum aus seiner - des Klägers - Sicht die Einholung der genannten Gutachten angezeigt gewesen wäre. Auf Einwände gegen die Beweiswürdigung des LSG kann die Beschwerde hingegen - wie ausgeführt - nicht gestützt werden.
- 10 Zur Begründung der vierten auf einen Verstoß gegen § 155 SGG und § 21g des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) gestützten Rüge wird ausgeführt, zunächst sei der Richter am LSG N. zum Berichterstatter bestimmt worden, spätere Verfügungen habe dann der Richter am LSG K. vorgenommen, der dann wohl auch in der mündlichen Verhandlung den Sachverhalt vorgetragen habe. An einer Beauftragung des Richters am LSG K. fehle es und dieser Verstoß sei entscheidungserheblich, weil Richter am LSG N. , Aufklärungsbedarf gesehen habe, wie sich aus der von ihm eingeholten Stellungnahme von Prof. Dr. H. ergebe. Mit diesem Vorbringen wird schon deswegen kein Verfahrensmangel bezeichnet, weil der Kläger nicht dargelegt hat, dass der von ihm behauptete Wechsel des Berichterstatters für das Urteil des LSG erheblich war. Denn das Urteil ist nicht durch den Berichterstatter alleine ergangen, sondern durch den Senat nach mündlicher Verhandlung. Dass der Senat falsch besetzt gewesen wäre und ein Verstoß gegen den Anspruch auf den gesetzlichen Richter vorliegen würde (§ 202 SGG iVm § 547 Nr 1 der Zivilprozessordnung <ZPO>), hat der Kläger nicht gerügt.
- 11 Hinsichtlich der unter fünftens erhobenen Rüge eines Verstoßes gegen §§ 103, 106 SGG mangelt es schon deswegen an ausreichenden Darlegungen, weil es bei den Ausführungen unter a) an der Bezeichnung eines Beweisantrags fehlt und bezüglich des unter b) angeführten Antrags aus der mündlichen Verhandlung auf das oben Gesagte zu verweisen ist: Der Beschwerdebegründung ist nicht zu entnehmen, wieso das LSG sich aus seiner Sicht zu der beantragten Beweiserhebung hätte gedrängt sehen müssen.
- 12 Abschließend rügt der Kläger als Verstoß gegen § 128 Abs 1 Satz 2 SGG, das LSG habe sich in seinem Urteil mit keinem einzigen Wort mit den von ihm - dem Kläger - geltend gemachten



psychischen Folgen seines Unfalls, ua einem Schmerzsyndrom, auseinandergesetzt. Ob mit einer Rüge der Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 2 SGG, der die erst nach Urteilsverkündung abzufassende Urteilsbegründung zum Gegenstand hat, überhaupt ein entscheidungserheblicher Verfahrensmangel, auf dem das zuvor getroffene Urteil nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG beruhen kann, geltend gemacht werden kann, kann vorliegend dahingestellt bleiben. Denn das Vorbringen des Klägers kann als Verletzung seines rechtlichen Gehörs (Art 103 Abs 1 GG, § 62 SGG) verstanden werden, weil dieses auch sicherstellen soll (siehe oben), dass das Vorbringen der Beteiligten vom Gericht in seine Erwägungen miteinbezogen wird (BVerfGE 22, 267, 274; 96, 205, 216 f). Das Gericht muss jedoch nicht ausdrücklich jedes Vorbringen der Beteiligten bescheiden. Ein Verstoß gegen die Pflicht zur Berücksichtigung von Vorbringen ist nur dann anzunehmen, wenn sich dies aus den besonderen Umständen des Falles ergibt (BVerfGE 22, 267, 274; 96, 205, 216 f). Derartige besondere Umstände hat der Kläger nicht vorgetragen, eines entsprechenden Vortrags hätte es jedoch bedurft, da das LSG sich in seinem Urteil sowohl mit der Frage eines Schmerzsyndroms als auch mit dem vom Kläger angeführten Gutachten von Dr. S. beschäftigt (LSG-Urteil S 13 unten f).

- 13 In seinen übrigen Ausführungen setzt der Kläger sich - wie wiederholt aufgezeigt - im Kern mit der Beweiswürdigung durch das LSG auseinander; darauf kann eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision jedoch nicht in zulässiger Weise gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

